

§ 20 BbgKPBauV (Brandenburg) — Anwendung auf bestehende Krankenhäuser und Pflegeheime

Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Krankenhäuser und Pflegeheime sind die Betriebsvorschriften (§§ 16 und 17) und die Vorschriften über Prüfungen (§ 19) dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Bestehende Krankenhäuser und Pflegeheime sind bis zum 31. Dezember 2005 so nachzurüsten, dass sie den Anforderungen des § 14 entsprechen.

Auf eine Nachrüstung

bestehender Aufzüge gemäß § 14 Abs. 4 kann verzichtet werden, wenn diese mit unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand und unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und der Betreiber in seiner Brandschutzordnung nach § 17 betriebliche Maßnahmen festgelegt hat, mit denen die Schutzziele einer Brandfallsteuerung des Aufzuges auf andere Weise erreicht werden können.

Zitiervorschlag: § 20 BbgKPBauV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgKPBauV/20>